



Soroptimist International Union Schweiz

Statuten Club Zug

verabschiedet an der GV vom 18. März 2025



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
1.	Name, Rechtsform und Sitz	1
2.	Zweck und Ziele	1
3.	Emblem	1
4.	Soroptimist Rechnungsjahr	1
5.	Vertretung bei Soroptimist International Union Schweiz	1
II.	Mitgliedschaft	2
6.	Erwerb der Mitgliedschaft	2
7.	Erlöschen der Mitgliedschaft	2
8.	Mitgliederverzeichnis	2
9.	Mitgliederkategorien	3
III.	Organisation	3
10.	Organe	3
11.	Mitgliederversammlung	3
12.	Vorstand	4
13.	Wählbarkeit und Amtszeit	5
14.	Club-Meetings und weitere Clubaktivitäten	5
IV.	Finanzen	5
15.	Mittelherkunft und -verwendung	5
16.	Mitgliederbeitrag	6
17.	Rechnungsprüfung	6
18.	Haftung	6
19.	Spesen	6
V.	Schlussbestimmungen	6
20.	Beilegung von Streitigkeiten	6
21.	Fusion und Auflösung des Clubs	7
22.	Statutenänderung	7
23.	Ergänzende Bestimmungen	7
24.	Inkrafttreten	7



Vereinsstatuten

Soroptimist International Club Zug

Kursiv = gemäss Vorgaben der Union obligatorisch

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 *Der Name des Vereins ist Soroptimist International Club Zug (nachstehend SI Club Zug oder Club).*
- 1.2 *SI Club Zug ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.*
- 1.3 *Der Sitz des SI Clubs Zug ist Zug.*

2. Zweck und Ziele

- 2.1. *Der Club ist ein Mitglied von Soroptimist International Union Schweiz (nachfolgend «Union»), welche ihrerseits der Europäischen Föderation von Soroptimist International angehört («Soroptimist International of Europe», nachstehend «SIE»). Soroptimist International ist eine weltweite Organisation ehrenamtlich handelnder berufstätiger Frauen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, das Leben und den Status von Frauen und Mädchen durch Aufklärungs- und Lobbyarbeit sowie durch Aktionen zu verbessern.*
- 2.2. *Der Club bezweckt die Förderung und den aktiven Einsatz für die in den Unionsstatuten verankerten Ziele von Soroptimist International:*
 - a. *Verbesserung der Stellung der Frau;*
 - b. *Bewahrung hoher ethischer Werte;*
 - c. *Menschenrechte für alle;*
 - d. *Gleichheit, Entwicklung und Frieden auf der Basis internationaler Verständigung und Freundschaft;*
 - e. *Grössere ökologische Nachhaltigkeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.*

3. Emblem

Der Club übernimmt das Emblem von Soroptimist International Union Schweiz.

4. Soroptimist Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Vertretung bei Soroptimist International Union Schweiz

SI Club Zug wird an der Delegiertenversammlung von Soroptimist International Union Schweiz durch die Delegierten vertreten. Diese werden von der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen der Clubstatuten und des Clubreglements gewählt.



II. Mitgliedschaft

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Für den Erwerb der Club-Mitgliedschaft muss die Kandidatin folgende Bedingungen erfüllen:
- a. mindestens 21 Jahre alt sein; und
 - b. 1. Einen Beruf ausüben, im Geschäftsleben tätig sein oder einer Beschäftigung nachgehen, deren Status bzw. Verantwortlichkeit, der einer berufstätigen oder im Geschäftsleben tätigen Person entspricht, einschliesslich des Status Hausfrau, oder
2. entweder seit kurzem im Ruhestand sein oder vorübergehend bzw. endgültig aus dem Berufsleben, Geschäftsleben oder einer Beschäftigung, deren Status bzw. Verantwortlichkeit der einer berufstätigen oder im Geschäftsleben tätigen Person entspricht, ausgetreten sein, oder
3. eine Karriere in einem Beruf, im Geschäftsleben oder einer Beschäftigung, deren Status bzw. Verantwortlichkeit, der einer berufstätigen oder im Geschäftsleben tätigen Person entspricht, beginnen.
- 6.2. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorgängiger Anhörung der Mitglieder.
- 6.3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Ersuchen hin. Der Vorstand informiert die Clubmitglieder über das Aufnahmegesuch. Wer Einwände gegen die Clubaufnahme der Kandidatin hat, teilt dies dem Vorstand spätestens 14 Tage nach der Information mit. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme.
- Eine Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn ein Mitglied den Wohnort vorübergehend oder endgültig wechselt. Dieses Mitglied ist berechtigt, sich in einen Club versetzen zu lassen, der sich im geographischen Gebiet des neuen Wohnortes befindet.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 7.1. *Die Mitgliedschaft im Club erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*
- 7.2. *Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Der Clubbeitrag bleibt für das ganze Rechnungsjahr geschuldet. Die Mitgliederversammlung nimmt Kenntnis vom Austritt.*
- 7.3. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen vom Club ausschliessen. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Entscheid das rechtliche Gehör zu gewähren, dies im Rahmen einer Aussprache und mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Der Ausschluss aus einem Club steht einer späteren Wiederaufnahme im selben Club oder der Neuaufnahme in einem anderen Club nichts entgegen.

8. Mitgliederverzeichnis

Der Club ist verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er ist verantwortlich für die Bewirtschaftung und laufende Aktualisierung der Daten des Clubs und seiner Mitglieder.



9. Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft im Club steht allen Berufen und Beschäftigungen offen. Es wird eine ausgewogene Diversität der Berufe und Beschäftigungen der Club-Mitglieder angestrebt.

Die Club-Mitglieder werden in nachfolgende Kategorien eingeteilt:

1. Aktivmitglieder, die im Club aufgenommen wurden, einschliesslich der aktiven Mitglieder, die von anderen Clubs übergetreten sind;
2. Ehrenmitglieder, die Mitglieder einer obgenannten Kategorie sind und die für Soroptimist International einen ehrenhaften Beitrag geleistet haben.

Es können weitere Mitgliederkategorien gebildet werden.

III. Organisation

10. Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a. *die Mitgliederversammlung;*
- b. *der Vorstand.*

11. Mitgliederversammlung

11.1. *Das oberste Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.*

11.2. *Die Mitgliederversammlung entscheidet in ausschliesslicher Kompetenz über sämtliche Angelegenheiten des Clubs, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Ihre Hauptaufgaben sind:*

- a. *Wahl der Vorstandsmitglieder, der Delegierten, der Revisorinnen sowie weiterer Amtsträgerinnen;*
- b. *Budget-Beschluss, Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts, Entscheid über die Verwendung der Mittel über ausserordentliche Aufwendungen;*
- c. *Entlastung des Vorstands (Décharge);*
- d. *Entscheide über Annahme und Änderungen der Clubstatuten und des Clubreglements;*
- e. *Entscheide über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;*
- f. *Entscheid über die Fusion oder die Auflösung des Clubs;*
- g. *Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, über die von Gesetzes wegen oder aufgrund der vorliegenden Statuten zu befinden ist, oder die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.*

11.3. *Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt, welche vom Vorstand einberufen wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.*

11.4. *Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Für die Einberufung gilt Ziff. 11.3 Satz 2; in dringenden Fällen kann die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen innert kürzerer Frist erfolgen.*

11.5. *Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens 60% der Clubmitglieder anwesend sind. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Sofern die Statuten oder das Clubreglement nichts anderes*



vorsehen, erfordern Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wird das 60%-Anwesenheitsquorum nicht erreicht, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

- 11.6. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder über online-Kommunikationsplattformen durchgeführt werden, bei welcher sich die Teilnehmerinnen während der gesamten Versammlungsdauer gleichzeitig mindestens akustisch verständigen können (virtuelle Mitgliederversammlungen).
- 11.7. Abstimmungen und Wahlen können auch ohne Durchführung einer physischen oder virtuellen Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden (Zirkularverfahren).
- 11.8. Über die Form der Durchführung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung (physisch oder virtuell) entscheidet der Vorstand. Das Clubreglement regelt die Einzelheiten der Durchführung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Stimmabgabe im Zirkularverfahren nach Ziff. 11.7.
- 11.9. *Die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.*
- 11.10. *Die Mitglieder sind aufgefordert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.*

12. Vorstand

- 12.1. *Der Vorstand ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Er vertritt SI Club Zug nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für alle Belange zuständig, die ihm durch das Gesetz, die vorliegenden Statuten, das Clubreglement oder die Mitgliederversammlung zugewiesen werden. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:*

- a. *Vorbereitung der Mitgliederversammlung;*
- b. *Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;*
- c. *Erstellen von Budget und Jahresrechnung;*
- d. *Verwaltung des Clubvermögens;*
- e. *Vorbereitung und Organisation der Clubmeetings sowie Koordination der Clubaktivitäten im Hinblick auf die Erfüllung der Clubziele;*
- f. *Bearbeitung von Anfragen, Anregungen und Beschwerden der Mitglieder;*
- g. *Gewährleistung, dass der Club seine Pflichten als Mitglied von SI Union Schweiz erfüllt.*

- 12.2. *Der Vorstand besteht aus:*

- a. *der Präsidentin;*
- b. *einer oder mehreren Vizepräsidentinnen;*
- c. *der Sekretärin;*
- d. *der Kassiererin;*
- e. *der Programmverantwortlichen.*

Der Vorstand kann weitere Mitglieder umfassen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Über die Co-Funktion («Jobsharing») der Präsidentin und/oder der Sekretärin und/oder der Kassiererin und/oder der Programmverantwortlichen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Im Falle einer Co-Funktion hat das betreffende Amt bei der Beschlussfassung des Vorstands nur eine Stimme.



- 12.3. Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder dem Club, nicht aber dem Vorstand angehören müssen. Die Kommissionsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.4. Die Sitzungen des Vorstands werden von der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder einberufen.
- 12.5. Die Vorstandssitzungen können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder über online-Kommunikationsplattformen durchgeführt werden, bei welcher sich die Teilnehmerinnen während der gesamten Sitzungsdauer gleichzeitig mindestens akustisch verständigen können.
- 12.6. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichtscheid. Sofern die Statuten oder das Clubreglement nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Eingeladene Dritte können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 12.7. Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Weg oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden (Zirkularverfahren), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Das Clubreglement regelt die Einzelheiten.
- 12.8. *Die Vorstandssitzungen werden protokolliert (Beschlussprotokoll).*
- 12.9. *Die Präsidentin ist kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitgliedzeichnungsberechtigt.*

13. Wählbarkeit und Amtszeit

- 13.1. Jedes aktive Clubmitglied ist als Amtsträgerin wählbar.
- 13.2. Die ordentliche Amtszeit der Vorstandsmitglieder, der Delegierten, der Revisorinnen und weiterer Amtsträgerinnen beträgt zwei Jahre. Die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder, Delegierten, Revisorinnen und weitere Amtsträgerinnen können in ihrem Amt einmal wiedergewählt werden.

14. Club-Meetings und weitere Clubaktivitäten

- 14.1. *Es finden regelmässig Clubmeetings und Aktivitäten statt, um den Zweck und die Ziele des Clubs aktiv zu verfolgen.*
- 14.2. Die Mitglieder sind gehalten, jährlich an mindestens fünf Clubmeetings teilzunehmen. Sie beteiligen sich aktiv an den internen und externen Clubanlässen und Aktivitäten.

IV. Finanzen

15. Mittelherkunft und -verwendung

- 15.1. *Die finanziellen Mittel und Vermögenswerte des Clubs setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen und den Einkünften aus Aktivitäten zusammen. Einnahmequellen des Clubs sind auch alle übrigen Zuwendungen, Spenden, Legate und Beiträge ohne finanzielle Lasten jeglicher Art.*
- 15.2. *Die finanziellen Mittel des Clubs sind unwiderruflich und ausschliesslich für Clubzwecke bzw. die Ziele und Zwecke von Soroptimist International bestimmt. Sämtliche Einkünfte des Clubs dürfen ausschliesslich für soroptimistische Zwecke verwendet werden.*



16. Mitgliederbeitrag

- 16.1. *Die Mitglieder haben einen jährigen Mitgliederbeitrag zu entrichten, der sich zusammensetzt aus*
- a. *dem Betrag an die Union, und*
 - b. *dem Betrag an den Club.*
- 16.2. *Jedes Mitglied bezahlt denselben Pro-Kopf-Beitrag an die Union. Über dessen Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung gemäss SI-Unionstatuten.*
- 16.3. *Über die Höhe des Mitgliederbeitrags an den Club entscheidet die Mitgliederversammlung. Jede Änderung der Beiträge tritt ab dem auf den Änderungsbeschluss unmittelbar folgenden Geschäftsjahr in Kraft.*
- 16.4. *Das Clubreglement kann verschiedene Mitgliederkategorien mit unterschiedlicher Beitragshöhe an den Club (Ziff. 16.1 lit. b und Ziff. 16.3) vorsehen.*

17. Rechnungsprüfung

- 17.1. *Die Vermögenswerte des Clubs sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.*
- 17.2. *Die Mitgliederversammlung wählt eine interne oder externe Kontrollstelle, welche die Jahresrechnung prüft und die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhänden der Mitgliederversammlung festhält. Die Kontrollstelle besteht aus höchstens zwei natürlichen Personen (Revisorinnen), die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen, oder aus einer juristischen Person (z.B. Treuhandgesellschaft).*
- 17.3. *Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Kontrollstelle nach Ziff. 17.2 eine externe, unabhängige Revisionsstelle zwecks Durchführung einer eingeschränkten Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts wählen; diesfalls muss es sich bei der Revisionsstelle um eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Revisionsaufsichtsgesetz handeln.*

18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen (Art. 75a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

19. Spesen

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Club regelt den Ersatz nachgewiesener Spesen und Auslagen, die in Erfüllung der statutarisch und reglementarisch zugewiesenen Aufgaben entstehen.

V. Schlussbestimmungen

20. Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern werden der Schlichtungskommission der Soroptimist International Union Schweiz vorgelegt. Scheitert die Schlichtung der Streitigkeit, wird sie einer Schiedskommission unterbreitet, die den Streit letztinstanzlich beilegt.



21. Fusion und Auflösung des Clubs

- 21.1. *Der SI Club Zug kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem anderen Club fusionieren oder sich selbst auflösen, dies mit einem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder und unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.*
- 21.2. *Die Fusion oder Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine besondere Liquidatorin oder einen besonderen Liquidator mit dieser Aufgabe betraut hat.*
- 21.3. *Im Falle der Auflösung des Clubs wird das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen durch einen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss vollständig einer oder mehreren Institutionen mit Sitz in der Schweiz zugewiesen, die einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck wie der Club verfolgen und von der Steuerpflicht befreit sind.*
- 21.4. *Im Übrigen gelten für die Clubauflösung die Regelungen gemäss Reglement der SI Union Schweiz und dem Clubreglement.*

22. Statutenänderung

- 22.1. *Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Änderung der vorliegenden Statuten zu beantragen.*
- 22.2. *Beschlüsse über Statutenänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.*
- 22.3. *Jede Änderung muss mindestens 60 Tage vor Bekanntgabe der Traktandenliste für die Mitgliederversammlung der Statutenkommission der Soroptimist International Union Schweiz zur Prüfung unterbreitet werden.*

23. Ergänzende Bestimmungen

Der Club kann ein Ausführungsreglement erlassen. Sofern die Statuten und das Clubreglement keine Regelung enthalten, gelten subsidiär die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

24. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. März 2025 angenommen worden. Sie treten am 12. April 2025 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Cham und Zug, 12. April 2025

P. Scherrer

.....
Pia Scherrer
Zug, Präsidentin

Ch. Huber

.....
Christina Huber
Zug, Sekretärin